18. Wahlperiode

Drucksache **18/3821**

HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Siebel (SPD) vom 02.03.2011

betreffend rechtsaufsichtliche Gleichbehandlung hessischer Kommunen vom

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:
Vor dem Hintergrund der desaströsen Finanzsituation der Kommunen in Hessen, die durch die jüngsten Kürzungen im Kommunalen Finanzausgleich nochmals verschärft wurden, ist insbesondere jetzt eine nachvollziehbare Linie der Landesregierung im Hinblick auf die Genehmigung kommunaler Haushalte, des Verhängens von Haushaltsauflagen (Beitrittsbeschlüsse) und die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen im Haushaltsvollzug notwendig.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit der unterschiedlichen Rechtsaufsicht der Städte Wiesbaden und Frankfurt/M direkt beim Innenminister und der übrigen kreisfreien und Sonderstatusstädte**?**

Die seit Jahrzehnten bestehende gesetzliche Regelung, die beiden größten hessischen Städte der Kommunalaufsicht des Ministers des Innern zu unterstellen, ist nach Auffassung der Landesregierung angemessen.

Frage 2: Aufgrund welcher Rahmensetzungen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) wird die Rechtsaufsicht ausgeübt?

Frage 3: Gibt es für die Regierungspräsidien einheitliche Grundsätze für die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Haushalte?

Die Rahmensetzung ist im siebten Teil der HGO: "Aufsicht" erfolgt. Die §§ 135 bis 146 HGO definieren neben Umfang und Zuständigkeiten u.a. auch das Instrumentarium zur Ausübung der Aufsicht.

Daneben gibt es einige Erlasse des Hessischen Innenministeriums, insbesondere die "Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden" (StAnz. 21/2010 S.1470f), die für die Einheitlichkeit der kommunalen Finanzaufsicht Sorge tragen. Diese Leitlinie ist in der Anwendung für alle Aufsichtsbehörden verbindlich.

Über den Vollzug der Leitlinie haben die Regierungspräsidien unter Einbeziehung der Berichte der Unteren Kommunalaufsichtsbehörden jährlich dem Hessischen Innenministerium zu berichten.

Zusätzlich finden jährlich Besprechungen zwischen dem Hessischen Innenministerium, gemäß § 136 Abs. 4 HGO als Oberster Aufsichtsbehörde und den drei Regierungspräsidien statt. Diese Besprechungen, deren Ergebnisse auch den Unteren Kommunalaufsichtsbehörden bekannt gegeben werden, sollen ebenso eine weitestgehend einheitliche Rechtsaufsicht gewährleisten.

Eingegangen am 28. April 2011 · Ausgegeben am 12. Mai 2011

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Frage 4. Sind dem Ministerium unterschiedliche Handhabungen im Hinblick auf rechtsaufsichtliche Maßnahmen der Regierungspräsidien bekannt?

Die finanziellen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen der 426 hessischen Städte und Gemeinden sowie der 21 Landkreise sind höchst unterschiedlich. Die Kommunalaufsichten des Innenministeriums, der Regierungspräsidien und der Landräte als Behörde der Landesverwaltung berücksichtigen diese Differenziertheit. Sie treffen insoweit ihre aufsichtlichen Entscheidungen unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Situation der jeweiligen Kommune und orientieren sich hierbei am gesetzten rechtlichen Rahmen, der in der Antwort zu Frage 2 und 3 genannt ist.

Gravierende unterschiedliche Handhabungen werden durch die Evaluation der vorzulegenden Berichte, Erlasse des HMdIS, regelmäßige Dienstbesprechungen, aber auch einzelfallbezogene Konsultationen vermieden.

Frage 5: Wenn ja, welche und wie sind sie begründet?

Die Beantwortung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 4.

Wiesbaden, 15. April 2011

Boris Rhein